

## 5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Zuwendung beträgt 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen gemäß 2 a), 2 b) und 2 d) sind auf 30 000 Euro begrenzt. <sup>3</sup>Bei Maßnahmen nach 2 c) sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 15 000 Euro begrenzt.

### 5.3 Umfang der Zuwendung

<sup>1</sup>In den Teilbereichen (Produktgruppen) 2 a) bis 2 c) wird eine Zuwendung grundsätzlich nur für jeweils einen Förderantrag gewährt. <sup>2</sup>Wurde für einen Förderantrag bereits eine Zuwendung auf Basis einer früheren BaySL-Digital-Förderrichtlinie gewährt, kann eine Zuwendung für einen weiteren Förderantrag bewilligt werden, wenn die fünfjährige Zweckbindungsfrist für den ersten Förderantrag vollständig abgelaufen ist. <sup>3</sup>Im Bereich der Düngesensoren (2 a) und 2 b)) sind jeweils nur die Ausgaben für einen Sensor zuwendungsfähig (inkl. notwendiger Zusatzkomponenten).

<sup>4</sup>Bei Förderanträgen gemäß 2 c) (drohnengetragene Sensorik bzw. Aktorik) können Investitionen betreffend optischer Pflanzenbestandsanalyse und der Ausbringung von Nützlingen bzw. Saatgut kombiniert werden.

<sup>5</sup>Im Rahmen der maximalen zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2 sind die Ausgaben für ein zugehöriges UAV zuwendungsfähig, wenn dieses gemeinsam mit der förderfähigen Sensorik bzw. Aktorik angeboten und in Rechnung gestellt wird.

<sup>6</sup>Im Teilbereich 2 d) können mehrere Förderanträge bewilligt werden, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aller Anträge den Maximalbetrag von 30 000 Euro nicht überschreiten. <sup>7</sup>Der zulässige Förderumfang ergibt sich darüber hinaus aus den vorgelegten Kostenangeboten in Zusammenhang mit der Fachstellungnahme der zuständigen Fachbehörde.